



An die  
Direktionen der  
mittleren und höheren Schulen  
sowie an alle Bezirksschulräte  
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

in der Steiermark



GZ.: I Fe 1 / 8 - 2008

Graz, am 2. Oktober 2008

## Schulautonome schulfreie Tage

Sowohl an den mittleren und höheren Schulen als auch an den allgemeinbildenden Pflichtschulen besteht gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 bzw. § 2 Abs. 7 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes die Möglichkeit, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulautonom bis zu fünf Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei zu erklären.

Durch die Novelle zum Schulzeitgesetz, BGBl. I Nr. 29/2008, wurde § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz dahingehend abgeändert, dass nunmehr für öffentliche Praxisschulen, sowie für die mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, die Schulbehörde erster Instanz zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären hat, welche die Anzahl der oben genannten schulfreien Tage verringern.

Im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen sieht das Steiermärkische Schulzeitausführungsgesetz im § 2 Abs. 7a vor, dass für Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, in jedem Unterrichtsjahr der Freitag nach Christi Himmelfahrt und der Freitag nach Fronleichnam schulfrei ist. Wenn es im Sinne einer Übereinstimmung mit den nach § 5 Abs. 2 Schulzeitgesetz durch die Schulbehörde erster Instanz schulfrei erklärten Tagen notwendig ist, können statt dieser Tage auch zwei andere zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage durch Verordnung der Landesregierung für schulfrei erklärt werden.

Somit verbleiben im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen (mit Fünf-Tage-Woche) und im Bereich der AHS mit Unter- und Oberstufe und Fünf-Tage-Woche noch drei Tage pro Schuljahr, die durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss autonom für schulfrei erklärt werden können.

Ohne in die Kompetenz der zuständigen Schulpartnerschaftsgremien einzugreifen, schlägt der Landesschulrat für Steiermark vor, zwei dieser drei bzw. fünf Tage als Schulentwicklungs- bzw. Lehrerfortbildungstage zu verwenden, nach Möglichkeit einen Tag pro Semester.

Weiters wird angeregt, bei Schulen, die in einem örtlichen Nahebereich gelegen sind - auch schulartenübergreifend - die Freigabe von Unterrichtstagen zu koordinieren, insbesondere dann, wenn es sich um mehrere aufeinander folgende Tage handelt oder wenn die freigegebenen Tage an gesetzlich schulfreie Tage anschließen. Dies ist vor allem im Hinblick auf Familien, deren Kinder verschiedene Schulen besuchen, ein vordringliches Anliegen.

Die Entscheidung des zuständigen Schulgremiums über schulautonom schulfreie Tage sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit den Erziehungsberechtigten ausreichend Zeit für eine Planung dieser Tage zur Verfügung steht. So sollten etwa schulfreie Tage im Herbst, insbesondere bei mehreren aufeinander folgenden Tagen, bereits im vorangegangenen Schuljahr beschlossen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Elternsprechtage, Lehrerkonferenzen, Qualitätssicherungsprojekte, Teambesprechungen udgl. ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. an freien Samstagen, Nachmittagen, Abenden) bzw. an hierfür schulautonom schulfrei erklärten Tagen stattzufinden haben. Ein Entfall von Unterrichtsstunden für die genannten Zwecke ist gesetzlich nicht gedeckt. Sollte es dennoch aus wichtigen Gründen notwendig sein, einzelne Rand- oder Nachmittagsstunden entfallen zu lassen, sind diese im Rahmen einer rechtzeitig bekannt gegebenen Stundenplanänderung (§ 10 SchUG) hereinzubringen, wobei allerdings pädagogisch unvertretbare Stundenblockungen zu vermeiden sind.

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses des Landesschulrates für Steiermark vom 26. Mai 1997, GZ.: I Fe 1/13 - 1997.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Mag. Wippel